

Bürgermeister Hübler tritt der Deputation vollkommen bei, und rath die Genehmigung des Gesetzentwurfs an, indem durch ihn den Wünschen der Stände über diesen Gegenstand Genüge geschehe. Es werden hierauf beide §§. des Gesetzentwurfs ohne daß dagegen eine Erinnerung stattfindet, einstimmig genehmiget, so wie nach Abtreten der königl. Beauftragten und erfolgtem Namensaufrufe, das Gesetz selbst von sämmtlichen Mitgliedern angenommen.

Den 3. Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildet der Vortrag der Schrift, den Oberlausitzer Particular-Vertrag betreffend.

D. Deutrich erstattet mündlichen Vortrag.

Die 2. Kammer hat noch drei verschiedene Zusätze in die besagte Schrift eingeschaltet. Sie hat nämlich

1. in der Stelle, wo von dem der Oberlausitzer Brandversicherungs-Anstalt und der Criminalkasse des Landkreises bei der Staatskasse zu gewährenden Credite die Rede ist, noch als Beweggrund hinzugesügt: „daß die bewilligte Summe der 15,000 Thlr. auch das Verhältniß zu dem auf 50,000 Thlr. bestimmten Credite der erbländischen Immobilienbrandkasse bei der Staatskasse weit überschreite.“

Referent, Vicepräsident D. Deutrich und die Kammer findet gegen diesen Zusatz kein Bedenken; und es wird solcher daher allgemein genehmiget.

2. Bei §. 55., welcher von der diesem Vertrage zu gebenden Gewährleistung handelt, sind die Ansichten der Kammer nicht zu vereinigen gewesen; und die 2. Kammer hat nun in der Schrift die Gründe für ihre Ansicht ausführlicher entwickelt.

Referent, Vicepräsident D. Deutrich ist der Meinung, daß dieß lediglich Sache der 2. Kammer sei, man auch nicht nöthig haben werde, von dem frühern Vorbehalte, noch Etwas zur Entwicklung der diesseitigen Ansicht hinzuzufügen, Gebrauch zu machen; weil die ausführlichere Darlegung der 2. Kammer keinen neuen Grund enthalte, der nicht diesseits schon erwogen worden wäre.

Mit dieser Ansicht erklärt sich die Kammer allgemein einverstanden.

3. Endlich hat die 2. Kammer für nöthig erachtet, in der Schrift noch eine ausdrückliche Genehmigung der Ständeversammlung dazu auszusprechen: daß dem Staatsgerichtshofe die §. 58. ausgesprochene Bestimmung mit gegeben werde.

Da der Beitritt hierzu unbedenklich erscheint, so erklärt die Kammer solchen ebenfalls einstimmig.

Endlich theilt noch der Referent, D. Deutrich aus dem dießfalligen Protocoll der 2. Kammer eine Stelle mit, in welcher letztere die Erklärung niedergelegt hat: daß man unter den im §. 58. vorkommenden Worten: „beide Partheien,“ auch die allgemeine Ständeversammlung mit verstanden habe. Nachdem aber von mehreren Seiten angeführt worden ist, daß nach der Fassung und Wortstellung der fraglichen §§. die allgemeine Ständeversammlung unter jenen Worten nicht mit verstanden werden könne, auch die Sache schon vorher an einen Gerichtshof gewiesen sein müsse, ehe intervenirt werden könne, und, wenn die allgemeine Ständeversammlung sich einem unter den beiden

ändern Theilen zu Stande gekommenen Compromisse sollte entgegenstellen können, dieß auf ein Verhorrescirungs-Befugniß hinauslaufen würde; so wird die von dem Vicepräsidenten gestellte Frage: Will die Kammer in das Protocoll die Erklärung niederlegen, daß sie mit jener bei der 2. Kammer erfolgten Auslegung nicht einverstanden sei? von der Kammer einstimmig bejahet.

Nach nunmehriger Beendigung der auf der Tagesordnung befindlich gewesenen Gegenstände, macht

Staatsminister v. Könnert darauf aufmerksam, daß noch vor Schluß des gegenwärtigen Landtags mit anderweiter Wahl des Staatsgerichtshofes zu verfahren sei; und man beschließet, diesen Gegenstand mit auf eine der nächsten Tagesordnungen zu bringen; worauf sodann noch ein während der heutigen Sitzung eingegangenes allerhöchstes Decret vom 8. dieses Monats, den Gesetzentwurf über das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend, verlesen, und dabei beschlossen wird, solches zum Drucke zu befördern, und der 1. Deputation zur Begutachtung zu überweisen.

Die öffentliche Sitzung wird hierauf geschlossen und noch zu einer geheimen geschritten.

Dreihundert und zwei und dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 11. October 1834.

Berathung des Berichts der 3. Deputation, den Antrag der 4. Deputation, die Errichtung einer auf Actien nach dem schottischen Banksystem zu gründenden Nationalbank betr. — Berathung des Berichts der 3. Deputation über mehrere Petitionen, die städtischen Lyceen, deren Verbesserung und Unterstützung aus Staatskassen zc. betreffend.

Das Präsidium eröffnet nach 10 Uhr die Sitzung; das über die vorhergehende aufgenommene Protocoll wird verlesen, von der Kammer genehmigt und von den Abgg. Meißel und Hottewisch mit unterzeichnet.

Die Registrande enthält:

1) Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 6. October 1834, die Berathung über den Bericht der 4. Deputation dieser Kammer auf die Eingabe des Pastors M. Weichert in Pabstsdorf, bezüglich einer zweckmäßigen Art der Bibelverbreitung und angemessenen Verwendung der für diesen Zweck zu sammelnden Beiträge betr.; an die 4. Deputation. 2) Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 7. October 1834, die Berathung des Berichts ihrer 2. Deputation, über die Differenzpunkte in Bezug auf die Feststellung eines neuen Grundsteuersystems, die Aufhebung der Realbefreiungen und die dafür zu gewährenden Entschädigungen betr.; an die deshalb ernannte außerordentliche Deputation abzugeben. 3) Der Abg. Sendig bittet um Verlängerung seines Urlaubes bis zum 18. October; wird bewilligt. 4) Erlaß eines hohen Gesamtministeriums, womit dasselbe ein allerhöchstes Decret vom 3. d. M. übersendet, die wegen Beschleunigung des Erscheinens von Gesetzbüchern erfolgten ständischen Anträge betr.

Abg. Secr. Bergmann verliest demnächst folgenden Erlaß des hohen Gesamtministeriums: „Bei dem nicht sehr entfernten Zeitpunkt des Landtagschlusses ist voranzusehen, daß